

**Vertrag
für die Inspektion, Wartung und Störungsbeseitigung
von Aufzugsanlagen**

Zwischen

der **Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH**

vertreten durch die Geschäftsführer Doreen Bockwitz und Kai Tonne

Wintergartenstraße 4

04103 Leipzig

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt -

und

vertreten durch: _____

- im Folgenden **Auftragnehmer** genannt -

- gemeinsam **Vertragspartner** genannt -

wird folgender Vertrag für die Inspektion und die Wartung von Aufzugsanlagen geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Vertrages	2
2. Leistungen des Auftragnehmers	2
3. Materiallieferungen und Gerätestellungen	4
4. Ausführungszeit	5
5. Pflichten des Auftragnehmers	5
6. Ausführung der Leistungen	7
7. Vergütung.....	7
8. Mängelhaftung	9
9. Haftung.....	9
10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen	10
11. Pflichten des Auftraggebers	11
12. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit	12
13. Schlussbestimmungen	13

Vertrag Inspektion, Wartung und Störungsbeseitigung Aufzugsanlagen in _____

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind die Inspektion und die Wartung sowie kleinere Arbeiten im Zusammenhang mit der Wartung und Störungsbeseitigungen an den Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräten (nachstehend als Anlagen bezeichnet), die in der Bestandsliste **(Anlage 1)** aufgeführt sind,
im Objekt/in den Objekten:
-

- 1.2 Beauftragt wird die Wartung

- ☐ von Neuanlagen in Verbindung mit der Bauausführung
☐ von Bestandsanlagen.

eine der Varianten auswählen und ankreuzen

- 1.3 Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Leistungsbeschreibung **(Anlage 2)** benannten Inspektions- und Wartungsleistungen übertragen. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages.

Die in der Leistungsbeschreibung benannten Inspektions- und Wartungsleistungen stellen eine Auflistung allgemein üblicher Arbeiten dar, die jedoch nicht zwingend als starre Vorgabe zu betrachten sind.

Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 13015, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustands (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungszustandes (Wartung) und nach den Arbeitsanweisungen des Herstellers erforderlich sind.

Ebenso zu beachten sind vom Auftragnehmer bei der Leistungserbringung:

_____ Anlage ____
_____ Anlage ____

ggf. ergänzen oder entfernen

Vertrag Inspektion, Wartung und Störungsbeseitigung Aufzugsanlagen in _____

Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen auch:

- das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten sowie in den Betriebsräumen und Fahrschächten
 - die Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
 - ☐ § 10 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung (soweit beauftragt) und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel, durch die Anlagennutzer gefährdet werden, bei der Wartung erkannt werden
 - ☐ § 19 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem Auftraggeber als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten.
- auswählen und ankreuzen*
- das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

- 2.2 Arbeiten, die als Voraussetzung für die Inspektion und Wartung gelten, wie zum Beispiel das Entfernen und Wiederanbringen einer Schutzverkleidung, gehören zum Leistungsumfang, sind grundsätzlich zusammen mit den Inspektions- und Wartungsarbeiten zu erbringen und mit der Vergütung für die Inspektions- und Wartungsarbeiten abgegolten.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen dieses Vertrages ohne weitere Beauftragung und Vergütung auch kleinere Arbeiten im Zusammenhang der Wartung durchzuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes der Anlage unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Leistungsbeschreibung erfasst sind und den üblicherweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Inspektion und Wartung pro Anlage nicht wesentlich erhöhen.
- 2.4 Für Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzung und Teilelieferungen pro Anlage zu unterbreiten und diese Leistungen nach gesonderter Beauftragung durch den Auftraggeber innerhalb der darin vereinbarten Fristen zu erbringen. Diese Leistungen werden neben der in diesem Vertrag vereinbarten Pauschalvergütung gesondert vergütet. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung solcher Instandsetzungsarbeiten und Teilelieferungen besteht nicht.

- 2.5 Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Inspektions- und Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft der Anlage beeinträchtigen oder ausschließen, nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beseitigen.

Hierfür richtet der Auftragnehmer einen Bereitschaftsdienst mit Bereitschaftszentrale ein und gewährleistet die Bereitstellung einer Notrufbereitschaft ganzjährig und ganztätig (365/24, auch an Wochenenden und Feiertagen).

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber nach Vertragsschluss eine kostenlose Telefonnummer, unter der Störungen der Anlage gemeldet werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungen dieser Telefonnummer während der Vertragslaufzeit unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

Nach Meldung der Störung hat der Auftragnehmer unverzüglich deren Behebung einzuleiten und muss bemüht sein, diese innerhalb eines Zeitraums von maximal 48 Stunden abzuschließen, es sei denn, es stehen zwingende Gründe, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, entgegen.

Diese Leistungen werden neben der in diesem Vertrag vereinbarten Pauschalvergütung gesondert vergütet. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung solcher Arbeiten besteht nicht.

- 2.6 Für die Wiederkehrenden Prüfungen (Hauptprüfungen) durch die Zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) hat der Auftragnehmer zu den ihm von dieser mitgeteilten Prüfterminen eine Fachkraft zur Unterstützung ohne weitere Beauftragung und Vergütung bereit zu stellen.

3. Materiallieferungen und Gerätestellungen

- 3.1 Der Auftragnehmer liefert alle für die vereinbarten Leistungen der Inspektion und Wartung benötigten Ersatzteile, zeitbegrenzten Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z. B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der Auftragnehmer. Gleiches gilt für die Stellung der benötigten technischen Geräte (z.B. Messgeräte, Werkzeuge, Gerüste, Hubbühnen, Vorhaltung von benötigter Hard- und Software).

- 3.2 Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

☐ in ausgedruckter Form

☐ in ausdrückbarer Form

eine der Varianten auswählen und ankreuzen

Der Auftraggeber kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

- 3.3 Der Auftragnehmer hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller benötigten Teile und Hilfsmittel sowie für die Gestellung aller benötigten technischen Geräte für die Dauer des Vertrages zu sorgen.
- 3.4 Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den Auftragnehmer auf seine Kosten zu entsorgen.

4. Ausführungszeit

- 4.1 Die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlage hat mindestens im vierteljährlichen Turnus zu erfolgen. Vorzugsweise soll die Inspektion und Wartung am Ende der Quartale durchgeführt werden.
- 4.2 Die Inspektions- und Wartungsarbeiten sind innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit des Auftraggebers durchzuführen. Betriebsübliche Arbeitszeit des Auftraggebers ist Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- 4.3 Die Störungsbeseitigung hat ganzjährig innerhalb und auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) zu erfolgen.

5. Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die ihm beauftragten Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten; dies gilt nicht bei notwendigen Betriebsunterbrechungen aufgrund von Routinewartungen, Reparaturen sowie Prüfungen.

- 5.2 Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sowie die Arbeitsanweisungen des Herstellers sind zu beachten.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers in Textform (E-Mail ausreichend) an Nachunternehmer übertragen; dies gilt nicht im Fall einer Notbefreiung. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen, dieses auf Verlangen des Auftraggebers in Textform (E-Mail ausreichend) nachzuweisen, und die Ausführenden der Inspektion und Wartung namentlich zu benennen.
- 5.4 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer bei der Inspektion und Wartung Fehler oder Störungen, die die Sicherheit oder die Betriebsbereitschaft der Anlage gefährden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei der Gefährdung von Anlagennutzern, die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Die Benachrichtigung hat zu erfolgen an:

LWB mbH, Wintergartenstraße 4, 04103 Leipzig

Fernmündliche oder mündliche Benachrichtigungen an den Auftraggeber hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) zu bestätigen.

Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer bei der Inspektion und Wartung Fehler oder Störungen, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) hierüber zu unterrichten.

- 5.5 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden oder andere Leistungen für eine ordnungsgemäße Inspektion und Wartung erforderlich werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform (E-Mail ausreichend) darauf hinzuweisen.

6. Ausführung der Leistungen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat bei oder nach jeder Inspektion und Wartung:
- Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der aus- und eingebauten Teile,
 - die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage und
 - auch etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten
- in einem Wartungsprotokoll zu dokumentieren.
- 6.2 Bei Störungsbeseitigungen nach Ziffer 2.4 sind in einem Protokoll neben Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der aus- und eingebauten Teile, der Hilfsmittel außerdem Zeitaufwand, Namen, Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals anzugeben.
- 6.3 Die Protokolle sind in einer Ausfertigung der Rechnung beizufügen, in einer weiteren Ausfertigung am Anlagenort in der Anlagendokumentation zu hinterlegen sowie digital per E-Mail an _____ zu senden.

7. Vergütung

- 7.1 Für die beauftragten Leistungen nach Ziffer 2.1 (Inspektions- und Wartungsleistungen), 2.2. (Vorbereitungsarbeiten) und 2.3 (kleinere Arbeiten im Zusammenhang mit der Wartung) einschließlich aller hierfür benötigten Materialien und Geräte nach Ziffer 3 wird eine Jahrespauschale von:

EURO _____ netto
(in Worten: _____)

vereinbart.

In der Jahrespauschale sind alle Nebenkosten (z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge) enthalten und mit abgegolten.

Die vereinbarte Jahrespauschale wird

- ☐ vierteljährlich
- ☐ halbjährlich
- ☐ jährlich

eine der Varianten auswählen und ankreuzen

nach erbrachter Leistung abgerechnet und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang gezahlt.

- 7.2 Leistungen nach Ziffer 2.4 (Instandsetzungen), Ziffer 2.5 (Störungsbeseitigungen) und sonstige im Rahmen der Wartung erforderliche Leistungen wie Teilelieferungen werden unabhängig von der vereinbarten Jahrespauschale nach Angebot und nach Beauftragung oder Aufforderung vergütet. Dabei wird der Nettowert von im Zusammenhang mit diesen Leistungen benötigten Ersatzteilen anhand von Listenpreisen ermittelt.

Die Leistungen sind nach erbrachter Leistung abzurechnen, die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tage nach Rechnungseingang.

- 7.3 Sollten Stundenlohnleistungen zur Beauftragung kommen, werden folgende Stundenverrechnungssätze vereinbart:

Ingenieur:	_____	EURO netto
Techniker:	_____	EURO netto
Kundendiensttechniker:	_____	EURO netto
Meister:	_____	EURO netto
Monteur:	_____	EURO netto
Helfer:	_____	EURO netto

auswählen und Rest ggf. entfernen

Für Stundenlohnleistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit gelten die tariflichen Regelungen für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.

Für die Fahrtzeit werden keine Arbeitsstunden vergütet.

Für die An- und Abfahrt bei der Erbringung von Stundenlohnleistungen wird eine Pauschale in Höhe von _____ EURO netto vereinbart.

7.4 Sämtliche Rechnungen sind entsprechend den Erfordernissen des § 35a EStG – also mit einer klaren Unterscheidung zwischen Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkostenanteilen sowie anderen Kostenanteilen wie z.B. Materialkosten – zu legen. Dabei ist jeweils auch der auf die Kostenanteile entfallende Umsatzsteueranteil ausdrücklich zu benennen.

7.5 Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage(n) wird für die zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachten Leistungen keine Vergütung gewährt.

8. Mängelhaftung

8.1 Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 2 Jahre.

9. Haftung

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgaben, alle rechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen und Anordnungen zu beachten bzw. umzusetzen.

9.2 Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Soweit dies gesetzlich zulässig ist, haften der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen für Schäden aus Verzug bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbegrenzt, für andere Schäden in Höhe der Deckungssummen der bestehenden Haftpflichtversicherung.

9.3 Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden mindestens in nachfolgender Höhe je Versicherungsfall abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist:

Personen- und Sachschäden	3 Mio. €
Vermögensschäden	100.000 €

10. Vertragslaufzeit, Kündigung und Leistungsänderungen

10.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt

- ☐ am _____
- ☐ an dem der Abnahme der Bauleistung folgenden Tag, am _____
- eine der Varianten auswählen und ankreuzen*

10.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von _____ Jahren geschlossen und endet am _____.

Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.

10.3 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet worden ist;
- b) die in der Bestandsliste aufgeführte/n Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden soll/en;
- c) die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen;
- d) der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat (§ 323 BGB);
- e) der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlagen nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist;
- f) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung zulässigerweise beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt;
- g) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
- h) der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere

- Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt, es sei denn, es handelt sich um sozial adäquates Verhalten;
- i) der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- 10.4 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 10.5 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum die Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.
- 10.6 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

11. Pflichten des Auftraggebers

- 11.1 Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem Auftragnehmer mitgeteilt.
- 11.2 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen.
- 11.3 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.
- 11.4 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aufzugsanlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Aufzugsanlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 11.5 Der Auftraggeber stellt keine Arbeitskräfte zur Verfügung.

12. Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Datenschutzvorschriften, einzuhalten. Dies beinhaltet auch, dass dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit zu ergreifen sind. Ferner hat der Auftragnehmer seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vertraulichkeit (Datengeheimnis) zu verpflichten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter diese Bestimmungen einhalten, sofern sie mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers Umgang haben.
- 12.2 Nach den zu beachtenden Datenschutzvorschriften ist es dem Auftragnehmer zudem untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zu unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Dem Auftragnehmer ist insbesondere untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehörenden Zweck und über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Umfang hinaus zu speichern, zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten nach Erreichung des Zwecks, zu welchem die Daten an sie bekannt gegeben wurden, zu löschen bzw. die entsprechenden Unterlagen (in Papierform und in digitaler Form) nach Durchführung des Auftrags vollständig, geordnet und unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. zu vernichten.
- 12.3 Im Fall möglicher Schadensersatzansprüche Betroffener aufgrund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber beim Auftragnehmer Regress nehmen.
- 12.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Durchführung des Vertrages bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers sowohl während der Vertragsdauer als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren und sie nicht unlauter zu verwerten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mindestens mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann für den Auftraggeber einen wichtigen Kündigungsgrund darstellen. Die Verpflichtung zum Stillschweigen gilt nicht für allgemein bekannte Informationen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Sämtliche Anlagen, die diesem Vertrag beigelegt sind, stellen wesentliche Bestandteile dieses Vertrages dar.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- 13.3 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.
- 13.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien finden keine Anwendung, die Vereinbarungen dieses Vertrages gehen vor.
- 13.5 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz des Auftraggebers.

Anlagen: Anlage 1: Bestandsliste mit Anlagendaten und Wartungspauschalen
 Anlage 2: Leistungsbeschreibung
 Anlage __: _____
 Anlage __: _____
 ggf. ergänzen oder entfernen

Leipzig, _____, _____

Leipziger Wohnungs- und
Baugesellschaft mbH

Unterschrift und Stempel Auftragnehmer

Vertrag Inspektion, Wartung und Störungsbeseitigung Aufzugsanlagen in _____